

4700
I 961
.Si 1

921

921 [redacted]

Class Ger *Book* Iv7

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

H. H. KOHLSAAT
CHAS. L. HUTCHINSON
H. A. RUST
A. A. SPRAGUE
BYRON L. SMITH
C. R. CRANE
CYRUS H. McCORMICK
C. J. SINGER

EXCHANGE COLLECTION

Bischof Ivo von Chartres
und
seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit.

Inauguraldissertation,

welche
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
an der
Albertus-Universität zu Königsberg
zugleich mit den Thesen
am 11. Juli 1885 12 Uhr Mittags
öffentlich vertheidigen wird

Albert Sieber
aus Deutsch-Krone.

Opponenten: **Johannes Dinder,** stud. hist.
Richard Helwig, stud. phil.

Braunsberg.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(J. A. Wichert).

BERLIN COLLECTION

92

Book I

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

. KOHLSAAT BYRON L. SMITH
. L. HUTCHINSON C. R. CRANE
. RUST CYRUS H. MCCORM
SPRAGUE C. J. SINGER

BERLIN COLLECTION.

EXCHANGE COLLECTIONS

Bischof Ivo von Chartres
und
seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit.

Inauguraldissertation,
welche
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
an der
Albertus-Universität zu Königsberg
zugleich mit den Thesen
am 11. Juli 1885 12 Uhr Mittags
öffentlich vertheidigen wird

Albert Sieber
aus Deutsch-Krone.

Opponenten: **Johannes Dinder,** stud. hist.
Richard Helwig, stud. phil.

Braunsberg.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei
(J. A. Wichert).

einflicht; aber schon diese verrathen keine geringe Bekanntschaft mit den klassischen Autoren.[1])

Von hohem Interesse aber für den Historiker speciell ist die dritte Frucht seiner unermüdlichen Feder, seine Briefe; nicht allein weil sich in ihnen das Kulturbild jener Periode in seltener Treue und Frische widerspiegelt, sondern hauptsächlich auch deshalb, weil der Schreiber dieser Briefe bei dem ausserordentlich hohen Ansehen, das er bei Hoch und Niedrig genoss, weitgehende Beziehungen hatte. Letztere wollen wir kurz charakterisiren.

Am päpstlichen Hofe galt seine Stimme sehr viel; zu Papst Urban II., von welchem er im Jahre 1090 zu Rom die Konsekration empfangen hatte, stand er in einem intimen Verhältnisse, und dessen Nachfolger Paschalis II. gegenüber durfte er sich herausnehmen, einen etwas autoritären Ton anzuschlagen.[2]) In besonderer Gnade stand er bei letzterem seit 1112, als er an der Spitze mehrerer nordfranzösischer Bischöfe ein nach Anse[3]) einberufenes Oppositionskoncil vereitelt hatte. Paschalis, gegen welchen sich allerorts wegen des bekannten Investiturprivilegs von 1111 der allerheftigste Widerspruch erhoben hatte, vergass dem Bischof von Chartres nicht jene energische Parteinahme und so sehen wir Ivo's wirksame Fürsprache von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen. Bezeichnend heisst es eingangs der ep. 250 an Paschalis (1114): „Quoniam in oculis apostolicae majestatis aliquam pie praesumo habere me gratiam, ea praesumptione aliquando cum aliqua spe peto ab eadem sede apostolica ..." Sein brieflicher Verkehr mit der römischen Kurie ist ziemlich umfangreich. Meistens enthalten die Episteln Informationen über Kandidaten für bischöfliche Stühle. Denn in der Auswahl tüchtiger Hirten erblickte Ivo mit Recht die Grundbedingung für die so nothwendige sittliche Erneuerung der damaligen, ausserordentlich rohen und demoralisrten Gesellschaft.[4])

---

[1]) Cf. epp. 7. 16, 108, 128, 133, 210, 217, 234, 238, 257 und 279.

[2]) ep. 89, 210, 254.

[3]) Anse liegt etwa 4—5 leuca (= 9 Kilometer von Lyon entfernt.

[4]) ep. 70, 182, 223, u. a.

Seine anfänglich guten Beziehungen zum französischen Hofe wurden zwar Jahre lang durch die bekannten Ehehändel Philipp's I. von Frankreich[1]) völlig ins Gegentheil verkehrt, so dass Ivo sich wohl lange Zeit als den bei Hofe bestgehassten Mann betrachten durfte. Doch auch während dieser Zeit hörte der briefliche Verkehr mit Philipp nie gänzlich auf; Ivo war zu gut beleumundet und seine Stimme zu gewichtig, als dass man nicht fort und fort versuchte, den Bischof, welcher in der Ehescheidungsangelegenheit den Boden des kirchlichen Rechts nicht verlassen wollte, durch Anerbietungen mancherlei Art geneigt zu machen und seine Vermittelung und Fürsprache zu gewinnen. Nach dem Jahre 1104 aber, wo auf der Synode von Paris Philipp vom Banne feierlich absolvirt wurde — zum Theil ein Werk der vermittelnden Thätigkeit Ivo's — erfreute sich der Bischof von Chartres wieder der vollen königlichen Gnade und das bis zum Lebensende Philipp's.

Seit dem Regierungsantritt Ludwigs VI., im Jahre 1108, gehört er sogar zu den intimsten Rathgebern der Krone. Ivo und einige andere Bischöfe der Kirchenprovinz Sens vollzogen am 3. August (inventio protomartyris Stephani)[2]) in Orléans die feierliche Krönung, da verschiedene Umstände einer Krönung in Reims, der alten fränkischen Krönungsstadt, hindernd im Wege waren. Von dem innigen Verhältnisse zwischen dem Bischofe von Chartres und Ludwig VI. geben mehrere Briefe sprechendes Zeugniss.[3]) Es weht in ihnen ein warmer Hauch wahren Patriotismus und treuer Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus; andererseits wird aber auch bisweilen ein Ton laut, streng tadelnd und voll ernsten väterlichen Zürnens, wie solchen etwa der ehemalige Erzieher eines Fürsten hören lassen dürfte.[4])

---

1) cf. Giesebrecht: Deutsche Kaisergeschichte Band III. pag. 640.
2) Patrolog. lat. tom. 163, pag. 912.
3) epp. 209, 239.
4) epp. 202, 265.

Mannigfach ist Ivos übrige Korrespondenz; bald schreibt er an das Königspaar von England, an die Gräfin von Chartres oder andere weltliche Grosse, tadelnd, mahnend, Auskunft ertheilend vermittelnd und Streit schlichtend, je nach der schwebenden Angelegenheit; bald sind seine Episteln an seine geistlichen Mitbrüder, Kardinallegaten, Bischöfe, Aebte Priester und Mönche oder an geistliche Kommunitäten gerichtet, hier lobend, dort tadelnd; hier gelehrt über theologische Dinge abhandelnd, dort die Qualifikation eines Bisthumskandidaten oder die Rechtmässigkeit einer Ehe besprechend. Eine grosse Anzahl von Briefen dieser Kategorie trägt die Adresse des Erzbischofs Hugo von Lyon, aus dem erlauchten Hause der Grafen von Burgund, der von Urban II. und Paschalis II. zum Legaten für Frankreich ernannt worden. Ihr Inhalt betrifft durchweg kirchlich administrative Angelegenheiten, Bischofswahlen, Bannungen und dergleichen.

Man sieht, der Horizont des Bischofs von Chartres fällt nicht, wie bei so manchen seiner zeitgenössischen Kollegen mit den Grenzen seines Bisthums zusammen. Ivos Blick reicht weiter. Wenngleich der Regierung der ihm anvertrauten Diöcese eifrigst obliegend, behält er Zeit und Lust, die Ereignisse im weiten Umkreise mit aufmerksamem Blicke zu verfolgen stets bereit, wenn es nöthig sein sollte, handelnd einzugreifen. Darum sind seine Briefe nicht allein für die Kirchengeschichte, sondern auch für die allgemeine Geschichte von nicht geringem Werthe. — Dieselben sind in der uns vorliegenden Migne'schen Ausgabe zwar in chronologischer Reihenfolge geordnet, doch lässt diese Anordnung manches zu wünschen übrig. Einmal ist bei den einzelnen Briefen keine Jahreszahl vorgedruckt, wie beispielsweise im 163sten Bande derselben Sammlung. Sodann sind die zahlreichen Briefe, für deren Chronologie keinerlei Anhaltspunkt vorhanden ist, unter die bestimmbaren, wie uns scheinen will, ganz willkürlich gemischt. Durch diese beiden Mängel ist die chronologische Anordnung unserer Ausgabe nahezu illusorisch geworden. Der Leser hat keinen festen Punkt, von welchem er ausgehen, bei dem er gegebenen Falls mit seiner

Kritik einsetzen kann. Es dürfte darum angemessen erscheinen, die Briefe Ivos, bevor wir in eine sachliche Würdigung derselben eintreten, nach Ausmusterung der nicht bestimmbaren, der Zeit nach geordnet zusammenzustellen; die novae observationes in Ivonis epistolas des Kanonikus Souchet (Migne tom. 162 pag. 427) erleichtern uns die Arbeit wesentlich. Wir beginnen mit dem Jahre der Consekration:

1090

Nr. 2 (November) Rede Urbans II. bei der Consecration Ivo's.

1091

ep. 3 (zu Anfang d. J.)
ep. 4 (ante caput jejunii)
ep. 5
ep. 6
ep. 8.

1091—92

ep. 10
ep. 12 (Nach der Synode zu Étampes.)

1092

ep. 7 (nach dem Konzil von Soissons)
ep. 13 (nach dem 15. Mai cf. Dombrowski pag. 9)
ep. 14 } kurz nach ep. 13.
ep. 15 }
ep. 16 (Souchet irrthümlich 1094/95.)
ep. 17
ep. 20 (im Herbst).

1092—1093

ep. 21 (Ende 1092 oder Anfang 1093)
ep. 18.

1093

ep. 22
ep. 25 (vor November, weil Ivo in diesem Monat in Rom ist)
ep. 42.

1093—1094

ep. 19 (. . . a rege, cujus illicito conjugio contradiximus)
ep. 23.

1094

ep. 9
ep. 27 (Jaffé R. P. R. unter 1094)
ep. 28 (März und April)
ep. 24; 287 (cf. ep. 24)
ep. 33 (bis Mitte des Jahres)
ep. 30
ep. 31
ep. 32
ep. 35 (September)
ep. 36
ep. 39 vielleicht auch ep. 41.[1])

1095

ep. 43 (etwa Juni), „Conradus novus rex .....
ep. 44
ep. 47.

1096

ep. 48 (21. Januar—März)
ep. 49 (bis September),
ep. 50 (Sommer),
ep. 52 (nach dem 28. Juli),
ep. 55 (August) „nuper apud Nemausum"; das Konzil von Nîmes war am 8. Juli.
ep. 41
ep. 53
ep. 54 (ungefähr im October),
ep. 56
ep. 61 (im Herbst).

1096—1097

ep. 73 (nicht lange nach Urban's II. Aufenthalt in Frankreich)
ep. 277.

---

[1]) ep. 41. An Gottfried von Vendôme:
„Vale et quomodo ieris et redieris, et quod audieris de consilio domni papae mihi rescribe."
Gottfried war im Frühjahr 1094 in Rom.

1097

58 (im Januar), gerichtet an die canonici von Sens: ut electum vestrum in Purificatione B. M. (2. Februar) pro officio nostro ordinemus; der Tod des Erzbischofs Richer erfolgte am 27. December 1096; bald darnach Wahl Daimbert's und Sendung dieser Epistel);

ep. 59 (an Hugo von Lyon: „in initio quadragesimae ordinandum sc. Daimbertum“, also in dieselbe Zeit zu setzen);

ep. 66 } vor Mai
ep. 68; }

auf ep. 59 erfolgt Hugo's Antwort und auf letztere Ivo's geharnischte

ep. 60, welche also etwa in den April oder Mai zu setzen wäre;
ep. 62
ep. 64
ep. 65
ep. 67 (an Urban II., etwa im December);

1097—1099

ep. 46 (Jaffé R. P. R.),
ep. 75
ep. 83
ep. 85

1097—1112

ep. 165

1097—1115

ep. 148	ep. 230
ep. 152	ep. 232

1097—1100

ep. 74, an Hildebert von Lemans.

1099

ep. 76 (bald nach April); ep. 108 (1099—1115);
ep. 79 (December)
ep. 81; ep. 94 (Ende; cf. Jaffé R. P. R. № 4350);

1100

ep. 87

ep. 89 (Anfang des Jahres)
ep. 84 (Juli—September)
ep. 86
ep. 92 (nach epp. 87, 89)
ep. 93
ep. 103
ep. 106
ep. 107 (Gratulationsschreiben an König Heinrich I. und dessen Gemahlin Mathilde),
ep. 109;

1100—1101

ep. 80
ep. 95
ep. 97
ep. 98 (gegen Ende des Jahres 1100 oder zu Anfang von 1101);

1101

ep. 102 (wegen der zwiespältigen Bischofswahl in Beauvais. Da Bischof Ansellus am 21. December 1099 starb, über die Wahl aber mehrfach nach Rom berichtet worden ist, so ist dieser Brief höchst wahrscheinlich in das Jahr 1101 zu setzen.);
ep. 93
ep. 100 das Konzil von Poitiers erwähnt
ep. 104 (gegen Ende);

1101—1103

ep. 91
ep. 105 (nach ep. 104, Ende 1101 oder Anfang 1102),
ep. 116
ep. 121
ep. 125

1102

ep. 110
ep. 111
ep. 112 (August und September)
ep. 138 } (zu Ende),
ep. 139 }
ep. 142

1102—1104

ep. 122
ep. 131

1103

ep. 88[1])
ep. 119
ep. 113 (nach 119)
ep. 115 (bald nach 113),
ep. 117
ep. 126 (nach 117)
ep. 119
ep. 124
ep. 128 (zu Ende des Jahres);

1103—1104

ep. 118
ep. 132
ep. 135
ep. 137

1104

ep. 127 (Anfang; cf. Hefele, Konziliengeschichte Bd. V., pag. 245);
ep. 129 } gleichzeitig,
ep. 130 }
ep. 133 } im ersten Quartal,
ep. 134 }
ep. 136
ep. 140
ep. 141 (März)
ep. 143
ep. 145
ep. 146
ep. 147

---

[1]) An Paschalis II. gerichtet: in dem Briefe wird ein Bischof Hilgotus von Soissons erwähnt. Series episcoporum von Gams enthält diesen Namen nicht. Hilgotus muss wohl noch im Jahre seiner Wahl Verzicht geleistet haben.

ep. 144 (August; Bericht über die Synode zu Beauganci, am 30. Juli 1104, auf welcher Philipp und Bertrada vom Banne absolvirt werden sollten, was aber erst einige Monate später im December desselben Jahres geschah),
ep. 158 (Herbst);

1104—1108

ep. 171 (Obschon in diesem für uns nicht unwichtigen Briefe keine bestimmten Angaben gemacht werden, so erhellt doch aus dem versöhnlichen Tone, dass die Aussöhnung mit dem Hofe bereits stattgefunden hatte [Synode von Paris 1104]; terminus ad quem dürfte 1108 sein, da Daimbert mit Jvo und anderen Bischöfen die feierliche Krönung in Orléans vollzog);

1105

ep. 150 (Mitte Jan., Ivo zur römischen Lateransynode geladen),
ep. 149
ep. 153
ep. 154 (nach ep. 149)
ep. 151
ep. 164
ep. 177 (1105—Dezember 1113),
ep. 210 (1105—1113),
ep. 212 (1105—1113),
ep. 218

1106

ep. 157 (Bericht an Paschalis II. über die Zustände im Bisthum Lisieux: „Tandem cum comes [sc. North mannorum] terrae illius periculo amittendi principatus sui urgeretur etc.“, Schlacht bei Tinchebray war 1106);

1107

ep. 166, 159;
ep. 167 (aestate praeterita sei Bruno von Segni Legat in Gallien gewesen; nach Hefele Bd. V. pag. 225 war dies 1106 der Fall;)
ep. 168 (Zeit des Konzils von Troyes)
ep. 169

ep. 170 (nach ep. 168, also zu Ende des Jahres etwa;)
ep. 174 An Königin Mathilde von England: Ivo will für ihren Bruder beten, letzterer † 1107.
ep. 179

1108

ep. 180 (cf. Souchet's Note)
ep. 188 (an Erzbischof Radulf von Reims; Ivo will für Radulf bei dem Könige Fürsprache einlegen);
ep. 189 (Sendschreiben, die Krönung Ludwig's VI. in Orléans betreffend, also in den August zu setzen);
ep. 203.
ep. 190 (an Paschalis II. gerichtet, betrifft die vorher schon erwähnte Begnadigung des Erzbischofs Radulf von Reims; der Brief ist gleich nach Weihnachten des Jahres abgefasst: „ad curiam suam, quae Aurelianis in Natali Domini congreganda erat"):

1108—1115

ep. 193
ep. 196
ep. 198
ep. 199
ep. 201
ep. 202; 209 (etwa 1108—10)

1109—1110

ep. 181 (Synode von Fleury 1110)
ep. 182
ep. 204 (cf. Note bei Souchet)
ep. 211 (nach der Begnadigung Radulf's von Reims)
ep. 215
ep. 231 (1109—1115)

1110

ep. 216
ep. 217 (nach der Synode von Fleury, die 1110 vom Kardinalbischof Richard von Albano abgehalten wurde);
ep. 219
ep. 258 (1110—1115);

1111

ep. 227 (an Paschalis II.: „Quoniam paternitatem vestram a civibus Babyloniae audivimus plus quam mille passus angariatam"; diese Stelle ist wohl nur auf die Gefangennahme Paschalis' durch Heinrich V. zu deuten);

ep. 233 (Ivo setzt auf die Anfrage des Abtes Heinrich von St. Jean d' Angeli seine Ansichten über das erzwungene Investiturprivileg des Jahres 1111 auseinander);

ep. 241 (1111—1115);

1111—1112

ep. 214 (an den Erzbischof Bruno von Trier, lange Zeit Kanzler Heinrich's V.; der terminus a quo ist ohne Zweifel das Jahr 1111 mit seinen bekannten Ereignissen in Rom; denn nur auf das Investiturprivileg und die heftige Opposition gegen dasselbe von seiten der streng kirchlichen Reformpartei können die Worte bezogen werden: „Unde a subditis non debet reprehendi praelatorum dispensatio, si salvo fidei fundamento et nota communi regula morum aliqua infirma faciunt aut tolerant, ut vitam subditorum in proposito suae sanctitatis conservare praevaleant"; der terminus ad quem ist nicht so genau zu fixiren, doch ist mit aller Wahrscheinlichkeit der Anfang des Jahres 1112 anzusetzen, da Paschalis noch nicht das Investiturprivileg widerrufen hatte; jedenfalls glaubte Ivo, dass eine völlige Einigung zwischen imperium und sacerdotium jetzt möglich sei, weil der eine Theil, wenn auch gezwungen, nachgegeben habe; Sache des andern sei es nun, ebenfalls einen Schritt des Entgegenkommens zu thun. Dieser Gedanke, den er zwar nicht offen ausspricht, mag ihn angetrieben haben, an den immer noch einflussreichen kaiserlich gesinnten Prälaten einen so schmeichelhaft gehaltenen Brief zu schreiben; in dieselbe Zeit sind aus denselben eben entwickelten Gründen

epp. 236 und
237 zu setzen;

1113

ep. 223
ep. 238 (nach Mai; Bischof Baldericus starb im Mai 1113);
ep. 254 (1113—1115)
ep. 257 (1113—1114)
ep. 258 (1113—1115)
ep. 242 (1113—1115)

1114

ep. 245
ep. 250
ep. 260 (Februar und März)
ep. 253 (December: „Dominus Godefredus Ambianensis episcopus, vir religiosus et honestus, nuper Bellovaci hospitatus ad colloquium nostrum pro humilitate sua ad nos venit etc. . . . .; im December 1114 hielt Cuno von Praeneste eine Synode in Beauvais ab, auf der sich Gottfried von Amiens wegen verschiedener ihm zugefügter Unbilden beschwerte);
ep. 259
ep. 262 (cf. Souchet's Noten):

1114—1115

ep. 224
ep. 239
ep. 261
ep. 263
ep. 264
ep. 266
ep. 270 (cf. Souchet's Note),
ep. 276 (Ivo bittet für Erzbischof Thurstan von York, der die Primatialwürde Canterbury's nicht anerkennen will; Erzbischof Thomas starb im Februar 1114, und Thurstan wurde noch in demselben Jahre gewählt cf. Gams, series episcoporum).

1115

ep. 265 (Sommer: „Donec transacto fervore canicularium dierum etc. cf. Jaffé R. P. R. Nro. 4741 datirt vom 28. October 1114),

ep. 267 (etwas später als ep. 265),
ep. 271 }
ep. 274 } ebenfalls nach 265.
ep. 268
ep. 273
ep. 275

Die nicht genannten Nummern boten keinerlei Handhabe für irgend welche chronologische Fixirung. Ihr Inhalt ist durchgängig für die Geschichte ebenso ohne Bedeutung, wie die Namen derer, an welche sie adressirt sind. Es sind theils theologische Themata, die hier abgehandelt werden, kanonistischer oder dogmatischer Natur, theils sind die Briefe erbaulichen Inhalts, an irgend einen frommen Einsiedler oder Klosterbruder gerichtet. Von den Briefen, deren chronologische Festlegung möglich war, haben wir nur denen eine eingehende Begründung der Chronologie beigegeben, die für die weitere Darlegung eine grössere Wichtigkeit haben; bei allen Briefen war dies nicht möglich, weil das den Rahmen unserer Aufgabe überschritten hätte.

Es ist klar, dass ein Mann von der Stellung und geistigen Bedeutung des Bischofs von Chartres, der bereits als reifer Mann den Investiturstreit sich erheben sah, der sogar als kirchlicher Würdenträger mit dieser Frage durch persönliche Erfahrung mehr oder minder unliebsame Bekanntschaft machen musste[1]), auch den weltbewegenden Fragen über das Verhältniss der geistlichen Gewalt zur weltlichen seine Aufmerksamkeit geschenkt und zu denselben Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme, so interessant sie auch an sich schon sein mag, gewinnt noch ungemein an Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, in welchem Ansehen Ivo sowohl bei der Kurie und an dem heimischen Königshofe, als auch besonders bei vielen seiner Mitbischöfe und der grossen Masse der Kleriker und Laien stand. Wenn man nun auch nicht gerade behaupten kann, dass Ivo's Ansichten über die

---

1) In Folge seiner ep. 60 an Hugo von Lyon.

Investitur und ähnliche Fragen als massgebend von jedermann angenommen worden seien, so ist doch das wenigstens unzweifelhaft, dass ein grosser Theil der gallikanischen Geistlichkeit über die beregten Punkte derselben Ansicht war, wie Ivo von Chartres. Am hellsten tritt dies ins Licht bei einem Vorkommniss des Jahres 1112, als Joceran, Erzbischof von Lyon, als Primas der gallikanischen Kirche eine Synode nach Anse berief, welche die Verurtheilung des erpressten Investiturprivilegs vom April des Jahres 1111 zum Zwecke hatte. Die Spitze der Synodalbeschlüsse hätte natürlich sich ebenso sehr gegen den Papst, als gegen Heinrich V. gerichtet. Die Bischöfe der Kirchenprovinz Sens protestirten in corpore gegen solch ein Ansinnen, und Ivo von Chartres war es, dem die Redaktion des Protestschreibens übertragen wurde. Er entwickelte in diesem seine Ansichten über den Punkt, wie sie uns auch aus einzelnen anderen Briefen bekannt sind; und mit den Untersehriften sämmtlicher Bischöfe der genannten Kirchenprovinz versehen, ging Ivo's Elaborat (ep. 236) nach Lyon.

Ivo hat nicht, wie sein Freund, der Abt und Kardinal Gottfried von Vendôme,[1]) seine Meinung über die Laieninvestitur und ähnliche Fragen in eigens dazu verfassten Schriften niedergelegt; sondern es sind Gelegenheitsschriften, die wir vor uns haben, Briefe, welche von anderer Seite provozirt waren. Der Briefe, die sich in hervorragender Weise mit den vorliegenden Fragen beschäftigen, sind nicht gar viele (epp. 60, 102, 106, 171, 190, 214, 233 und 236). Hier ist eben in Epistelmanier abgehandelt: nicht breit, wie in den opuscula Gottfried's von Vendôme, sondern in kurzen knappen Zügen. Es ist dem Autor nicht darum zu thun, ex professo ein kirchenpolitisches System zu entwickeln; es kommt ihm

---

[1]) Opera omnia bei Migne, Patrolog. lat. tom. 157.
Genaueres über Gottfried findet man bei Wilhelm Schum: Abt Gottfrieds von Vendôme Stellung zur Investiturfrage, abgedruckt in den Jahrbüchern der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Heft VIII. pag. 283 u. ff.

vor allem darauf an, seine Meinung über einen speziellen Punkt einfach darzulegen. Es sind flüchtige Skizzen mit einfachen Umrissen.

Eine Eigenheit, die in der Natur des Briefstyls liegt, ist es ferner, dass sich in die sachliche Abhandlung persönliche Momente einmischen, weche die ruhige und konsequente Entwickelung der Gedanken in etwas beeinflussen. Auf der einen Seite hindert Verehrung oder Furcht den Autor, seine eigentliche Meinung voll und ganz auszusprechen, auf der andern verschärft Abneigung und Rivalität den schon vorhandenen Gegensatz.

Ausser den gedrängteren Ausführungen, die wir eben erwähnten, finden wir noch eine Menge von gelegentlichen Aeusserungen und Bemerkungen durch die ganze Korrespondenz zerstreut, welche geeignet sind, über Ivos kirchenpolitische Ansichten helleres Licht zu verbreiten.

II.

Bischof Ivo von Chartres war seiner ganzen Geistesrichtung nach eine versöhnliche Natur, vorzüglich geeignet, zwischen Gegensätzen zu vermitteln. Er sieht seinen Beruf nicht im Kampfe, sondern in friedlichem Wirken, entgegen dem Verhalten mancher seiner streitbaren Mitbischöfe.[1]) Tritt ihm darum etwas entgegen, was er zwar nicht ganz billigen kann, was aber Anlass zu ernsten Zerwürfnissen bieten könnte, so sucht er Zank und Hader möglichst zu vermeiden, wenn es nur ohne offenbare Verletzung der evangelischen Vorschriften geschehen kann. Vor den Canones und Dekretalen scheint er weniger Respekt gehabt zu haben. Sein Generalheilmittel ist dann das Wörtchen: „dispensatio." „Unde (ep. 190) necessitati temporum cedendum esse apostolica docet sublimitas et orthodoxorum consulit auctoritas, dicens, quia ubi populorum strages jacent, detrahendum est aliquid canonum severitati, ut majoribus morbis sanandis charitas sincera subveniat. In excessibus ergo filiorum utili dispensatione et compensatione contractis, sufficiat patri verbum pro verbere, supplicatio pro suplitio. Recht prägnant heisst es (ep. 171): „Sed quia in hoc rigore gravium dissensionum periculum imminere sentitis, rem dispensatione egere intelligimus." Das Wort „dispensatio" eignet sich am besten die Thätigkeit Ivo's kurz und bündig zu charakterisiren: Ivo ist Opportunist reinsten Wassers.[2]) Er scheut den Prinzipienkampf. Als

---

[1]) Wir erinnern nur an Hugo von Lyon, Guido von Vienne und Girard von Angoulême.

[2]) Aehnlich kennzeichnet ihn auch Schum. „Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Jahre 1112." Jahrbücher etc. Heft VIII p. 214.

guter Bischof wendet er stets seinen Blick der ihm anvertrauten Heerde zu. Wenn eine Massnahme ihrem Wohl und Heile frommt, dann kommt es ihm auf eine Hand voll Noten nicht an; und er findet überdies als ausgezeichneter Canonist im jus canonicum immer eine Stelle, die sein Handeln mehr oder weniger rechtfertigt.

Daher kommt es denn, dass derselbe Ivo ein und dieselbe Sache heute so, nach einigen Jahren bei veränderten Conjuncturen aber anders beurtheilt; in beiden Fällen steht ihm eine Fülle von Citaten aus Kirchenvätern und Dekretalen zur Verfügung. Er ist eben Opportunist; was heute erspriesslich erscheint, ist über ein Jahr vielleicht nicht mehr recht am Orte. Danach richtet sich seine Auffassung, und eine theologische Verbrämung ist bei seiner ausserordentlichen Belesenheit sehr bald gefunden. Jedoch ist das Charakteristikum ‚Opportunist' in diesem Falle keineswegs in üblem Sinne gebraucht. Stahlharte Charactere sind wohl am Platze und vielleicht sogar unentbehrlich an besonders hervorragender Stelle, deren Bestimmung es ist, grossen Massen unentwegt die Direktive zu geben; aber ein kleiner französischer Landesbischof, den jeder halbwegs begüterte Ritter mit seinen Reisigen im Schach hält, was könnte der Grosses und Gutes mit starrem Widerspruchsgeiste erwirken?[1])

Versöhnliches und in Nebendingen nachgiebiges Benehmen ist in solcher Lage klüger und giebt mehr Aussicht auf einigen Erfolg. Wir sehen denn auch den Bischof von Chartres in seinen letzten Lebensjahren (von 1108—1115) in äusserst einflussreicher Stellung: er hat das Ohr des Königs, sein Rathschlag bleibt selten ungehört. Uebrigens hat Bischof Ivo im Ehestreit Philipp's genugsam gezeigt und war in dieser Beziehung seinen Mitbischöfen ein leuchtendes Beispiel, dass

---

[1]) Bezeichnend ist die demüthige Epistel 22 Philippo piissimo regi etc. Sed quia exasperatus propter salubres monitus, quos serenitati vestrae direxi, me diffiduciastis et bona episcopalis domus diripienda adversariis nostris exposuistis, gravia et grandia inde perpessus incommoda . . . . .

seine Ueherzeugung ihm nicht feil war; dass, falls evangelische Vorschriften in Frage kamen, seine Versöhnlichkeit ein Ende hatte, und dann nur seine Bischofspflicht das Wort führte, mochten die Gefahren und Drangsalirungen auch noch so gross sein.[1])

Nunmehr wenden wir uns unserer Hauptaufgabe zu, der Darstellung der leitenden kirchenpolitischen Gedanken bei Ivo von Chartres wie sie uns in seiner Korrespondenz entgegentreten.

In Bezug auf das Verhältniss der weltlichen Gewalt zur geistlichen im allgemeinen steht der Bischof von Chartres bereits zum guten Theil unter dem Einflusse der von Cluny ausgegangenen reformatorischen Bewegung. Die beiden Gewalten sind einander nebengeordnet; auf ihrer Eintracht und ihrem friedlichen Zusammenwirken beruht das Heil und die Blüthe der Völker. Jedoch ist die Koordination nicht eine vollkommene: wie der Körper dem Geiste untergeben ist und von ihm regiert wird, so soll sich auch der Staat der Kirche gegenüber verhalten, von der Kirche soll er seine Information empfangen.[2])

Der König selbst, so ermahnt er Heinrich I. von England bei dessen Thronbesteigung (1100) soll sich als Lehnsmann Gottes betrachten, nicht als absoluten Herrn; als Schützer und Schirmer, nicht als Besitzer.[3])

---

[1]) Man vergleiche hiezu den schönen Brief, den Ivo dieserhalb an König Philipp richtete (1092): „Wegen seines Gewissens und seines Rufes als Priester könne er nicht mitthun, Nec ista contra fidelitatem vestram, sed pro summa fidelitate dicere me arbitror, cum hoc et animae vestrae magnum credam fore detrimentum et coronae regni vestri summum periculum.

[2]) Ep. 106 . . . celsitudinem vestram obsecrando monemus, quatenus verbum Dei in regno vobis commisso currere permittatis, et regnum terrenum coelesti regno, quod ecclesiae commissum est, subditum esse debere semper cogitetis. Sicut enim sensus animalis subditus debet esse rationi, ita potestas terrena subdita esse debet ecclesiastico regimini, et quantum valet corpus, nisi regatur ab anima, tantum valet terrena potestas, nisi informetur et regatur ecclesiastica disciplina.

[3]) l. c. Hoc cogitando servum servorum Dei vos esse intelligite, non dominum; protectorem, non possessorem.

Andererseits spricht er dem Könige das Recht zu, Uebergriffe und su starke Anforderungen von Seiten der Kirche zurückzuweisen. Hugo von Lyon, berichtet der König, wolle die französischen Bischöfe noch einmal zur Synode zusammenrufen, obschon zwei Konzilien in demselben Jahre (1096) bereits abgehalten worden wären. Ivo räth Philipp, in solchem Falle sich dem Befehle zu widersetzen.[1])

Eine Streitfrage, die schon in jener Zeit auf der Tagesordnung stand, war die über die eximirte Stellung der Geistlichkeit in Bezug auf Gerichtsbarkeit. Gemäss den Canones durfte und sollte der Klerus eine privilegirte Justiz beanspruchen; kein Kleriker durfte danach vor ein Laiengericht gestellt werden. Der König von Frankreich sah hierin einen Eingriff in seine Hoheitsrechte und übte ohne Weiteres, soweit seine Macht reichte, an den Geistlichen ebenso gut, wie an den Laien seine Justiz.

Ivo stand in dieser Frage ganz auf dem Boden des kanonischen Rechtes. So richtet er an den von ihm selbst erst jüngst geweihten Bischof Sanzio von Orléans dieserhalb einen überaus heftigen Brief (a. 1096, ep. 53). Das Königliche Hofgericht hatte einen Priester jener Diözese vor seine Schranken gefordert, und Sanzio hatte, um es mit dem Könige nicht zu verderben, den Angeschuldigten dem Hofe ausgeliefert. Damit war Ivo aber durchaus nicht zufrieden: „Du mustest eher“, lässt er Sanzio an, „den Raub Deiner Güter und den Verlust Deiner Freiheit dulden, als dass Du den Kleriker, der noch nicht abgeurtheilt war, dem Hofe ausliefertest, wo er mit Unbilden aller Art wie ein Dieb alltäglich überhäuft wird. Das ist nicht das Thun eines Hirten, sondern eines Miethlings.‘ Er fordert ihn allen Ernstes auf, die Freilassung des Geistlichen zu bewirken, schlimmsten Falles sie zu erzwingen durch Androhung des

---

[1]) Ep. 56 . . . . . injustis oppressionibus pro persona vestra resistite, sic ut quae Dei sunt, Deo reddant, et quae Caesaris sunt, Caesari eddere non omittant.

Bannes. — Wir fügen hinzu, dass zu dieser Zeit Ivo's Verhältniss zu Philipp bereits wiederum angefangen hatte, ein recht gespanntes zu werden, da Bertrada, die unrechtmässige Gattin des Königs, an den Hof zurückgekehrt war.

Etwas anders lautet seine Sprache einige Jahre später über einen ganz analogen Fall. Ein Kanonikus der Kirche von Beauvais war wegen Kriminalverbrechen vor das königliche Gericht geladen. Die Kongregation fragte den Bischof von Chartres, was in dieser Lage zu thun sei. Ivo stellt in seinem Gutachten die Alternative, aut canonicam legem offendere, aut regem offendere, si audientiam regalis curiae respuitis. Sie wüssten ja selbst, meint er weiter, was in diesem Dilemma das Ehrenvollere und Richtigere sei; jedoch würde es wohl die Lage der Verhältnisse (pro temporum opportunitate) nöthig machen, das zu thun, was ihrer Schwäche erträglicher sei. Wenn sie Standhaftigkeit genug besässen, alle Unbilden zu ertragen, so möchten sie ruhig die Auslieferung verweigern. Das Recht sei auf ihrer Seite.[1])

Wie man sieht, wirkt hier das nunmehr gute Einvernehmen[2]) (1105) mit dem königlichen Hof in erheblicher Weise auf Ivo's Entscheidung ein. Sanzio gegenüber betont er nur die Pflicht; hier sagt er gerade heraus: wenn Ihr Euch stark genug glaubt, so thut es; im andern Falle lasst es bleiben.

In Bezug auf das specielle Verhältniss des Lehnsherrn zum Vasallen war es den französischen Königen bereits gelungen, die unumschränkte Justiz über weltliche wie geistliche Vasallen zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Das Lehnsgericht urtheilte über den der Felonie schuldigen Erzbischof oder Abt ohne jeden Widerspruch gerade so ab, wie über den säumigen Grafen oder einfachen Edelmann (cf.

---

[1]) ep. 137.

[2]) Auf der Synode zu Paris im Dezember 1104 wurde Philipp feierlich vom Banne losgesprochen. Ivo hatte für diese Absolution mit aller Kraft gewirkt. cf. ep. 144.

Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte B. I pag. 223). Ohne diese Befugniss des Oberlehnsherrn freilich hätte die schon ohnehin so schwierige Maschinerie des Feudalstaates bei jeder Gelegenheit den Dienst versagen müssen. Ivo weigerte sich denn auch durchaus nicht, dem Rufe des Königs zu seiner Rechtfertigung an den Hof zu kommen, Folge zu leisten, er erkennt, vielmehr das Rechtdes Königs vollkommen an: „respondere non supterfugiam, vel in ecclesia, si ecclesiastica sunt negotia, vel in curia, si sunt curialia (ep. 22).“

Eine eigenthümliche Praxis befolgte Ivo bei Excommunicationen. Wir betonten in der Einleitung die treue und starke Anhänglichkeit die in seinem Herzen für die angestammte Herrscherfamilie lebte. Diese Königstreue schwand selbst nicht in den Tagen des ärgsten Konfliktes. In der Zeit jedoch, da ihm die königliche Huld lächelte, ging er in der Zuvorkommenheit sogar ein wenig weit. Wegen einer geringeren Sache mochte er sich die Gnade seines Herrn nicht verscherzen. Sein Opportunismus musste alsdann über manche Klippe hinweg helfen. So will uns scheinen, als ob Ivo in Bezug auf Exkommunikationen, die in der Geschichte jener Zeiten ja eine grosse Rolle spielen, aus Gefälligkeit gegen den Fürsten nicht ganz korrekt den strengen Staudpunkt eines Bischofs vertreten habe. Er hat das übrigens selbst gefühlt; denn zum Schlusse eines Briefes an Daimbert von Sens (ep. 171) heisst es entschuldigend: „Dicent forsitan fortiores fortiora, meliores meliora; ego pro mediocritate mea sic sentio, non legem praescribens, sed propter vitanda majora pericula ecclesiae, necessitati temporum si commodius fieri non potest, cedendum esse intelligens.“

Die Sachlage ist kurz folgende: Daimbert von Sens wird vom Könige aufgefordert, etliche Herren, welche Daimbert selbst als raptores et sacrorum dierum violatores in den Bann gethan hat, ohne Weiteres wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Denn die erwähnten Herren scheinen durchaus nicht bussfertig gewesen zu sein. Ohne genügende Satisfaction einen Gebannten wieder in den Schooss der Kirche aufzunehmen, verboten indessen sehr streng kano-

niche Vorschriften. Ivo wird dieserhalb um Rath angegangen. Sein Rathschlag ist folgender: Traue sich der Metropolit die Standhaftigkeit zu, so solle er ausharren im Rechte; befürchte er aber ernste Misshelligkeiten, so könne die Angelegenheit auch connivent behandelt werden. Die Rechtfertigung dieser laxen Ansicht ist äusserst interessant: „Weil die Herrschaft über die weltlichen Dinge (dispensatio rerum temporalium[1]) den Königen zugetheilt worden ist und sie basilei d. h. Fundament und Haupt des Volkes sind, so sind sie, falls einmal von ihnen die anvertraute Gewalt gemissbraucht wird, von uns nicht hart anzulassen; sondern wo sie nicht den Ermahnungen der Priester folgen, dem göttlichen Urtheil im Jenseits zu überlassen."

Als nothwendige Belegestelle dient ihm ein Citat aus den Capitularien. Danach muss Priester und Volk Gebannte in die Kirchengemeinschaft wieder aufnehmen, wenn der Fürst ihnen wohl will oder sie zu seinen Tischgenossen gemacht hat: ut quod principalis pietas recipit, nec a sacerdotibus Dei extraneum habeatur.[2])

Wie bei solchen Grundsätzen Ivo bei der Exkommunikation Philipp's I., also des Königs selbst, zweimal (1095 auf der Synode zu Clermont und 1100 auf der zu Poitiers) mitwirken konnte, ist wohl keinem recht klar. Ivo ist Opportunist!

Wegen einer geringen Sache glaubte er, einen kleinen Verstoss gegen die Kirchengesetze sich erlauben zu dürfen, um nicht böses Blut zu machen. Bei einer eklatanten Verletzung der kirchlichen Gesetze jedoch, wie solche in der unrechtmässigen Ehe Philpp's lag, wendet er die geistlichen Strafmittel ungescheut gegen den König selbst an. Die laxeren Anschauungen der früheren Zeit kämpfen noch sicht-

---

[1]) Diesen Ausdruck bezieht Bernheim: „Zur Geschichte des Wormser Konkordates" (pag. 13) ohne Grund auf das Kirchengut, temporalia, im engern Sinne und zieht danach seine Schlussfolgerung.

[2]) ep. 171 auch der Schluss des Briefes ist für Ivo's ganze Denkweise im höchsten Grade bezeichnend.

lich bei Ivo mit den streng hierarchischen Ideen des Zeitalters Gregor's VII. Er hat sich noch nicht ganz in seine eigene Theorie hineingefunden.

In dem eben vorgeführten Falle ertheilte Ivo bloss Rath einem andern; er selbst hatte aber schon früher nach dieser Denkweise gehandelt, wie uns ep. 62 berichtet. —

In hohem Grade bemerkenswerth sind Ivo's Ansichten über das Papstthum: „Der Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, welchen Christus zum Grund- und Eckstein seiner Kirche gemacht hat, besitzt die ganze Fülle der geistlichen Gewalt. Er bildet die erste und oberste geistliche Instanz; seine Urtheilssprüche dürfen von niemanden umgestossen werden; er allein hat das Recht, dieselben zu ändern oder rückgängig zu machen.[1]) Ja der römische Bischof steht sogar über dem Konzile; er kann die Sentenzen und Dekrete desselben, wenn es ihm nothwendig erscheinen sollte, kassiren.

Jedoch warnte Ivo Paschalis II., von diesem Rechte ohne ganz zwingenden Grund Gebrauch zu machen, weil es die Disziplin zerstören müsse, wenn sich eine ganze Versammlung desavouirt sähe.[2]) Der Papst kann ferner als höchste geistliche Autorität von keiner Synode zur Rechenschaft gezogen oder gar abgesetzt werden, wenn er nicht offenbar von der Wahrheit des Evangeliums abgefallen ist. Dieser Standpunkt Ivo's war es, der Paschalis II. in seiner Bedrängniss im Jahre 1112, als die französischen Ultra's, Erzbischof-Primas Joceran von Lyon an der Spitze, auf einer Synode zu Anse über den römischen Bischof zu Gericht sitzen wollten, ausserordentlich zu Statten kam. Ivo, im Verein

---

[1]) ep. 159. Quoniam judicia Rom. ecclesiae a nemine foris retractari posse eadem Romana ecclesia dacente .... ep. 265. Non potest igitur decretum apostolicum inconsulto apostolico vel a me vel ab aliqua persona sine periculo ordinis sui destrui, mutari.

[2]) ep. 95. Quid etiam ultra valebunt celebranda concilia, quorum per unius personae delationem irrita fient quantalibet auctoritate fulta judicia? .... judicia synodalia non nisi summa ratione cassentur et mandata apostolica curiosius observentur.

mit seinen nordfranzösischen Gesinnungsgenossen, machte den ganzen Plan zu Schanden.[1]) Der Versuch der frondirenden Primatkirche, sich über Rom zu setzen, missglückte gänzlich.

Ivo will eine universale Kirche mit monarchischer Spitze,[2]) aber keine Landeskirchen, so sehr ihm andererseits die Beibehaltung der Sitten und Gewohnheiten, wie solche in der gallikanischen Kirche seit Alters bestanden hatten, am Herzen lag (cf. ep. 60 am Ende). — Das Institut der legatio a latere gefiel dem Bischof von Chartres nicht sonderlich. Das Benehmen mancher Legaten war auch nicht darnach geartet, grossen Enthusiasmus zu erregen. Einen Herrn von dieser Art lernen wir aus ep. 18 kennen. Es ist der Kardinallegat Roger.

Ivo räth darum Urban II. und danach auch dessen Nachfolger, einen ständigen Legaten zu ernenuen, der nicht blos in transitu, wie jene legati a latere in Frankreich weilt.[3])

Obschon unser Bischof das Oberaufsichtsrecht der römischen Kirche über alle anderen Kirchen anerkennt, so ist er doch mit der ewigen Hineinregiererei und Plackerei die von Rom aus ausgeübt wurde, durchaus nicht einverstanden. Und in der That, der Bischof mochte noch so tadellos sich verhalten: trat er irgend einem Missbrauch energisch entgegen, wie es sich gebührte, so musste er gewärtig sein, von dem betreffenden Uebelthäter in Rom angeschwärzt zu werden und von dort einen empfindlichen Verweis zu erhalten, welcher dann doch erst nach langem Hin- und Herschreiben

---

[1]) op. 236. Ad hoc non videtur nobis utile consilium ad illa concilia convenire, inquibus non possumus eas personas, contra quas agitur, condemnare vel judicare, quia nec nostro nes ullius hominis probantur subjacere judicio.

[2]) ibidem: quia et principales ecclesiae claves nolumus potestate sua privare, quaecunque persona vices Petri habeat, nisi manifeste ab evangelica veritate discedat.

[3]) ep. 109. inde constat, quod multi praepositorum facta gladio linguae ferire cupientes, dicunt sedem apostolicam non subditorum quaerere sanitatem, sed suam aut lateralium suorum quaerere commoditatem.

zurückgenommen werden konnte. Wie unangenehm so etwas einem Bischof sein musste, der auf einmal vom Richter zum Angeklagten herabsank, ist wohl einleuchtend; und nicht minder unangenehm waren die Einwirkungen eines solchen Zustandes auf die kirchliche Disziplin, von den dadurch verursachten Kosten gar nicht zu reden.[1])

Ivo erklärte darum ebenso bestimmt, als höflich, dass er unter solchen Verhältnissen sein Amt niederzulegen sich gezwungen sehe, da seine Arbeit und Mühe doch ohne Frucht bleiben müsse (ep. 110). Ueber die Appellationen an den Papst, die in Ivo's Zeit anfingen zum Unwesen auszuarten, urtheilte er nicht besser. Er nennt sie mühselig, kostspielig. und im Ausgange ungewiss, und räth jedem, der diesen Weg irgend vermeiden kann, davon ab.[2])

Recht freimüthig lässt er sich ferner über das Ausplünderungssystem der päpstlichen Palastbeamten aus. Als ihn der Kardinalbischof Richard von Albano wegen einiger simonistischer Gebräuche tadelte, welche sich in der Kirche von Chartres vorfänden, führte er ihm zu Gemüthe, dass es in Rom nicht anders, vielleicht noch schlimmer sei. Er seinerseits habe schon viel Arges, was sich noch in anderen Kirchen findet, abgestellt; aber alles Ueble lasse sich nicht ausrotten.[3])

Gleichwie Ivo dem Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Bisthums, wie solches dem Papste zustand, bestimmte Grenzen gezogen wissen wollte, ebenso ver-

---

[1]) ep. 110 an Paschalis II: Unde fit in ecclesia mirabilis contemptus mandatorum Dei et ineffabilis morum corruptela. . . . Et quod mirabilius et miserabilius est, isti vitae suae curiosi corruptores ab ipsis columnis gratanter audiuntur, cum vitam religiosorum aliquibus maculis respergere moliuntur.

[2]) ep. 180. Quod quanta sit vexatio, quanta rerum expensa, quam incertus negotiorum exitus, tam experimento in vestris negotiis didicistis, quam ex aliorum causis audistis.

[3]) ep. 133. Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa èxigere a consecratis episcopis et abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine pallientur, cum nec calamus nec charta gratis ibi, ut ajunt, habeatur.

theidigte er die geistliche Selbständigkeit des Bischofs gegen die Uebergriffe des Primaten.

Hugo von Lyon war seit etwa 1094 zum ständigen päpstlichen Legaten für Gallien ernannt worden. Es war dies ein specieller Wunsch Ivo's gewesen (ep. 24). Denn Hugo von Bourgogne galt als einer der entschiedensten Vertreter der neuen reformatorischen Ideen und hatte als Bischof von Dié bereits unter Gregor VII. eine bedeutende Rolle gespielt; ausserdem flösste wohl schon seine hohe Abkunft einigen Respect ein. An den Stuhl von Lyon war aber auch der Primat über mehrere Kirchenprovinzen geknüpft. Es hat nun den Anschein, als hätte Hugo seine Legation als wirksames Mittel gebraucht, um der recht eigentlich schemenhaften Würde eines Primas Fleisch und Blut zu verschaffen.

So nahm er es nicht nur mit der Bestätigung der für einen bischöflichen Stuhl Erkorenen ungeheuer genau, sondern machte auch beispielsweise die Anerkennung seines Primates dem erwählten Erzbishofe von Sens zur Bedingung seiner Bestätigung. Die Erzbischöfe von Sens sträubten sich nämlich den Primat von Lyon anzuerkennen, weil sie sich auf Grund alter Privilegien für exemt hielten. Hugo ging in seinen Anforderungen entschieden zu weit, wie denn überhaupt die Erzbischöfe von Lyon eifrig darauf bedacht waren, die Primatialrechte über Gebühr zu erweitern.[1])

Dies Bestreben fand indessen an Ivo einen eifrigen Gegner. In ep. 59 erinnert er Hugo daran, dass die Legation keineswegs die Fülle der apostolischen Gewalt repräsentire, sondern nur einen Theil derselben: sie sei ein personale privilegium, doch kein decretum generale. Als Primas aber habe er, falls an der Wahl nichts Unkanonisches zu finden wäre, einfach von dem Namen des Gewählten Notiz zu

---

[1]) cf. Hefele, Konciliengeschichte. Band V. pag. 221. — Bernheim l. c. pag. 9 u. ff.) weist darauf hin, dass dies Vordrängen der Primaten in dieser Zeit auf der ganzen Linie zu beobachten ist. Es ist ein Ansatz bewusst oder unbewusst, zur Bildung von Nationalkirchen.

nehmen, sonst aber weiter kein Recht der Einsprache. Dass Ivo die Prätensionen des Lyoner Erzbischofes durchaus nicht als harmlos ansah, erkennen wir aus dem Rechtfertigungsbrief an Urban II. (ep. 67). Ivo hatte nämlich die Ansprüche Hugo's in einer weitläufigen Auseinandersetzung (ep. 60) scharf zurückgewiesen und zum Schluss noch auf die Investiturfrage Bezug genommen, weil Hugo dem schon erwähnten electus von Sens den Empfang der königlichen Investitur als Verbrechen angerechnet hatte. In dem Elaborat kamen Stellen vor, in denen sich Ivo recht freimüthig über die Kurialpolitik in der Investiturfrage geäussert hatte. Letzteres nun benutzte Hugo geschickt dazu, seinen federgewandten Gegner bei Urban in's Unrecht zu setzen, indem er jenen Brief, der übrigens mit Vorwissen Ivo's recht weit verbreitet worden zu sein scheint, dem Papste übersandte. Urban nahm hauptsächlich an dem Exkurs über die Investitur Anstoss und that dem Bischof von Chartres in herben Ausdrücken seinen Unwillen kund.[1] Darauf antwortete Ivo mit dem oben erwähnten Rechtfertigungsschreiben, einem Kabinetstück in seiner Art. Er sagt unter anderm: Sed cum has (litteras) apud me reperiens diligenter perlegissem, multa ibi pro Romana ecclesia, nihil contra Romanam ecclesiam in his scriptum intellexi; aber Hugo habe ihn angeschwärzt, weil Einiges im Briefe anders gelautet habe, als er es wünschte, namentlich in Betreff des Primates (maxime de primatu).[2] Pro Romana ecclesia und maxime de primatu steht entschieden in Ideenverbindung. Ivo wusste wohl, dass dieser diplomatische Hinweis in Rom nicht ganz wirkungslos sein könne. Denn Hugo war bei dem Vorgänger Urban's, bei Victor III., wegen seiner Unbotmässigkeit durch-

---

[1]) epist. 67. Urbano, summo pontifici, Ivo mininus sanctitatis suae filius, misericordiam et justitium: Audivi dulcedinem vestram in me amaricatam, serenitatem adversus me turbatam etc. . . .

[2]) In ep. 65 heisst die Stelle ausführlicher: Sed quia domino Lugdunensi archiepiscopo quaedam verba adversa, secus quam vellet, sonuerunt, maxime de primatu . . . .

aus nicht in Gunst gewesen, und noch augenblicklich hatte sich Urban über die Anmassung eines andern hohen Prälaten des Erzbischofs Guido von Vienne, zu beklagen.[1]) Ebenso entschieden trat Ivo den Uebergriffen der Metropoliten entgegen. Nach seiner Anschauung muss der Bischof, so lange er sich nichts Arges zu Schulden kommen lässt, in seinem Sprengel ohne jede Nebenregierung frei schalten und walten können.[2])

Endlich gelangen wir zur Besprechung der Investiturfrage. In dem kirchenpolitischen Streite, der zwischen Kaiser Heinrich IV. und dem Papstthum entbrannt war, stand Ivo voll und ganz auf der päpstlichen Seite. Er als französischer Bischof hatte ja auch keinen Grund, für einen fremden Fürsten sich zu erwärmen, von welchem überdies die ferner stehende Mitwelt eine ziemlich schlechte Meinung hatte. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn Ivo Heinrich IV. mit dem biblischen Könige Achab in Vergleich stellte, der danach strebe, die Altäre umzustürzen und die Propheten zu morden.[3])

Als Urban II. nach dem Abfall des jungen Königs Conrad (1095) über den Vater desselben triumphirte, gab Ivo seiner Freude in einem gratulierenden Schreiben Ausdruck.[4]) Es schliesst bezeichnender Weise mit dem kräftigen Citat: Conterat Dominus Satanam, oro, sub pedibus vestris. (Rom XVI.) Valete. Und als Paschalis II. von Heinrich V. das Investiturprivileg durch Gewalt abgepresst worden war, verfehlte Ivo andererseits nicht, zu dem Missgeschick zu condoliren.[5])

---

[1]) Jaffé: Reg. pontif. Roman. Nr. 4259, datirt: Lateran, 4. Juni. 1097.

[2]) ep. 83. Si enim concessum fuerit, ut metropolitanus in ecclesiis comprovincialibus absque consensu episcoporum, qui eis praesunt, quidquid voluerit, valeat imperare, . . . dignitati episcoporum indigna fiet violentia et auctoritati sanctorum patrum ruinosa injuria.

[3]) ep 24 an Hugo von Lyon: Licet enim in regno Italico surrexerit alter Achab, in Gallico autem altera Jezabel, quaerentes altaria suffodere, prophetas occidere . . .

[4]) ep. 43 . . . gaudeo in Domino et gaudium meum nullis syllabarum metis explicare sufficio.

[5]) ep. 227. Quoniam paternitatem vestram a civibus Babyloniae audivimus plus quam mille passus angariatam, intimo dolore etc. . . .

Kampf und Streit war jedoch gegen die friedfertige Natur des Bischofs von Chartres. So lange nun Heinrich IV., die Verkörperung des dem Papstthum nach Gregor's Ideen entgegengesetzten Prinzip's noch das Steuer des Kaiserreichs lenkte, war an einen friedlichen Ausgleich zwischen imperium und sacerdotum nicht im entferntesten zu denken. Auch Ivo scheint dies erkannt zu haben; denn nirgendwo in seinen Briefen redet er ernstlich dem Frieden das Wort, obschon er doch, gerade in Betreff der Laieninvestitur sehr gemässigten Ansichten huldigte.

Nach dem Tode Heinrich's IV. aber, als man allmählich das Feld des Prinzipienstreites verliess und sich ernstlicher bemühte, eine Verständigung zu finden, war unser Ivo recht am Platze. Von da ab hören wir denn auch seinen Mahnruf: In tanta scissura, in tanta procella florere et fructificare non potest mater ecclesia.[1]) Seine Ansicht ist kurz folgende: Um die Eintracht wiederherzustellen, könnte man radikal verfahren — wie er sich bildlich ausdrückt: medicinaliter ferro putridines istas resecare — oder aber durch die Nachgiebigkeit die zwischen beide Lagern gähnende Kluft ausfüllen — in seinem Bilde: aut competenti dispensationis malagmate tantam scissuram procurarent solidare. — Letzteres allein ist anwendbar. In Sturmgefahr müsse man häufig etwas über Bord werfen, um einiges zu retten; so auch müsse die Kirche auf dem Wege der dispensatio einiges an den Gesetzen und Bestimmungen (instituta) mildern. Und das zu thun, stünde den Vorstehern der Kirche frei, wenn es unbeschadet der Reinheit des Glaubens und der Ehrbarkeit der Sitten geschehen könne (ep. 214). Der Brief, dem diese Sätze entnommen, ist an den Erzbischof Bruno von Trier gerichtet, den bekannten einflussreichen Staatsmann Heinrich's V. Er lässt klar erkennen, welche Bedeutung der Bischof von Chartres für den Verlauf des Investiturstreites

---

[1]) ep. 214.
Wir datirten oben diesen Brief in die Jahre 1111—12.

und somit auch für die deutsche Geschichte gehabt hat und rechtfertigt schon für sich allein das Prädikat „geistiger Führer der Vermitttelungspartei.“[1]) Dass aber die Investiturfrage nur disziplinärer Natur und durchaus nichts mit dem Glauben zu thun habe, also die Ertheilung der Investitur seitens der Fürsten nichts Häretisches sei, erörtert Ivo an mehreren Stellen und zwar ziemlich ausführlich (epp. 60, 190, 236). Denn, sagt er, wäre die Laieninvestitur durch göttliches Gesetz verboten, so stünde es nicht in der Hand der kirchlichen Oberen in einzelnen Fällen strenger zu urtheilen, in anderen aber ein Auge zuzudrücken, indem sogar die Schuldigen nachher im Amte bleiben.[2]) Wenn dem also ist, und das Verbot nur ein Postulat der Disziplin war (honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita), so kann das Verbot temporär aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse mit demselben Rechte zurückgenommen werden, mit dem es bei einer andern Gelegenheit gegeben worden war.[3]) Und dieses ist alsdann, macht er gegen Joceran von Lyon und die Partei der kirchlichen Ultra's geltend, durchaus nicht eine strafwürdige Uebertretung der Gesetze, sondern eine löbliche und heilsame Dispensation von letztern (laudabilis et saluberrima dispensatio cf. ep. 236).

Es erhebt sich jetzt die Frage: auf welche Weise wollte Ivo den Gang bei der Besetzung eines Bisthums derart regeln, dass Staat und Kirche ihre Rechnung dabei fanden, keine der beiden konkurrirenden Gewalten zu kurz kam?

---

[1]) So nennt ihn Bernheim: „Zur Geschichte des Wormser Konkordates“ pag. 12.

Als Parteiführer, freilich nicht im modernen Sinne, kennzeichnen Ivo auch folgende Worte desselben Briefes (214): Haec dicendo prudentiam majorum meorum et coepiscoporum meorum non doceo, sed tamquam de longo sopore monente charitate excitare, desidero ut tandem quisque pro persona, quam portat, tantis ruinis occurrat, ne pro suo silentio tamquam mutus canis intereat.

[2]) ep. 60; Ivo hatte 1090 selbst die Investitur von Philipp empfangen.

[3]) ep. 236.

Wir müssen bei Beantwortung unserer Frage zunächst constatiren, dass der Bischof von Chartres nicht während seines ganzen thätigen Lebens ein und dieselbe Anschauung vertreten hat, dass er vielmehr in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit eine Schwenkung nach der strengen Auffassung gemacht hat.[1])

Es lassen sich in Bezug auf die Frage der Laieninvestitur zwei Perioden bei Ivo unterscheiden: bis etwa 1098—1100 ist er ein Gegner des Investiturverbotes, allerdings ungleich gemässigter, als seine Zeitgenossen Sigebert von Gembloux und Hugo von Fleury, sowohl aus sachlichen, denn aus politischen Gründen; nach 1100 bis zu seinem Lebensende bekennt er sich zwar durchaus noch immer zum Programm der Mittelpartei, aber er findet jetzt jenes Verbot prinzipiell vollkommen gerechtfertigt, und nur aus politischen Gründen, aus Gründen der Ultilität, plädirt er für vorläufige Duldung eines nach seiner Ansicht an sich gesetzwidrigen Zustandes.[2])

Wenn wir nach den Gründen forschen, welche zu dieser zwar nicht grossen, aber doch immerhin bemerkenswerthen Sinnesänderung Anlass gegeben haben, so dürften diese zum Theil wohl in dem Benehmen Philipp's bei der Bischofs-Wahl in Beauvais (1100) zu suchen sein.

Seit etwa 1097 hatte Philipp wiederum Bertrada trotz seines Urban II. gegebenen Versprechens an den Hof gerufen und setzte die kirchlich streng verpönte Ehe mit der Frau seines Blutsverwandten, des Grafen Fulco von Anjou, bei

---

[1]) Schum. macht in der schon erwähnten Schrift (pag. 214) diese Bemerkung, der Bernheim in einer Recension (Gött. gel. Anz. 1877, pag. 1599) entgegentritt.

[2]) ep. 236 am Ende: Si vero congrua volumus rebus dare nomina, possumus dicere, quod manualis illa investitura per laicos facta, alieni juris et pervasio et sacrilega praesumptio; quae pro libertate ecclesiae et honestate, salvo pacis vinculo si fieri potest, funditus abscindenda est. Ubi ergo sine schismate auferri potest, auferatur; ubi sine . . . auferri non potest, cum discreta reclamatione differatur.

dessen Lebzeiten fort (cf. ep. 211). Bertrada hasste aber niemanden herzlicher, als unsern Bischof von Chartres den eifrigsten Gegner ihrer Ehe mit dem Könige von Frankreich. Infolge ihrer Einwirkung fiel Ivo bald wieder in die tiefste Ungnade. Philipp hetzte dem missliebigen Bischof gerade so, wie vor mehreren Jahren (1092) den berichteten Freibeuter Hugo, Herrn von Puiset und Vicomte von Chartres,[1]) einen Vasallen des Bisthums Chartres, auf den Hals, der auch ohne langes Parlamentiren die Kirchengüter nach Gefallen einzog. Während der Zeit dieses gespannten Verhältnisses nun starb Ansellus von Beauvais (den 21. Nov. 1099). Bei der Neuwahl begünstigte Philipp einen Höfling, den königlichen Kanzler und Kanonikus Stephan von Guarlande. Letzterer war nun kein besonderer Heiliger und wurde vom Papste zum Theil auf Ivo's Berichte als unqualificirt zurückgewiesen. Bei der angeordneten zweiten Wahl vereinigten die Kirchlichen ihre Stimmen auf Gualo während die königliche Partei an Stephan von Guarlande festhielt. Gualo war aber ein Schüler des Bischofs von Chartres. Dieser Umstand war bei der jetzigen Stimmung des Königs gegen Ivo durchaus nicht geeignet, ihn in den Augen Philipp's sonderlich zu empfehlen.[2]) Ja Philipp und selbst der Kronprinz Ludwig schwuren feierlich, bei ihren Lebzeiten dürfe Gualo nie Bischof von Beauvais werden. Der König verweigerte dem electus den Assens und vorenthielt ihm die bischöflichen Güter.[3]) An diesem Falle scheint Ivo gelernt zu haben, dass, wenn die Ertheilung oder Vorenthaltung der Investitur ganz in der Willkür des Königs stände, die kanonische Wahl nur ein wesenloser Schein sein würde. Er ermahnt darum den Papst mit vielem Eifer, einen unerschütterlichen

---

[1]) cf. ep. 111.

[2]) ep. 104 . . . quod praedictus disciplus meus fuerit addentes (sc. Ohrenbläser) quod a sanctitate vestra fuerit electus et quod magnus ei futurus esset adversarius.

[3]) ep. 104. rex . . . . non vult assensum praebere, nec electo bona episcopalia dimittere.

Beschluss zu fassen, weil, wenn auf diese Weise eine kanonische Wahl annullirt werden könne, fernerhin im Frankenreiche nur simonistische oder durch rohe Gewalt erzwungene statthaben würden.[1] Zudem hatte Ivo schon viel früher sehen müssen, mit welcher jedes religiöse Gefühl verletzenden Rücksichtslosigkeit König Philipp bisweilen mit geistlichen Stellen Handel trieb. Unser Autor führt selbst in ep. 66 an Hugo von Lyon uns ein klassisches Beispiel dieses unköniglichen Stellenverkaufes vor Augen. Bischof Johannes von Orléans war gestorben. Um die fette Pfründe bewarben sich drei Kandidaten. Das war für Philipp's Privatschatulle natürlich ungemein günstig. Nach der zwiespältigen Wahl hatte der König den Zuschlag völlig in seiner Hand. Der Handel wurde nun sonder scheu in Scene gesetzt. Hören wir Ivo's hübsche Schilderung selbst: Praeterea sciat vestra sollicitudo, quia cum abbas Burgoliensis ore patulo, manibus apertis cum multa securitate ad curiam in Natali (1096) venisset ad accipiendum episcopatum, sicut ei illa praedicta regina (Bertrada) promiserat; quia animadversi sunt plures et pleniores sacculi nummorum latere in apothecis amicorum istius quam apud abbatem, ille est admissus, iste est exclusus. Et cum abbas quereretur apud regem, quare sic eum delusisset, respondit: „Sustinete interim, donec de isto faciam proficuum meum, postea quaerite, ut iste deponatur et tunc faciam voluntatem vestram.“ Das „deponatur“ hatte denn auch schon zu dieser Zeit einer der drei Bewerber, Sanzio, an sich erfahren müssen. Dieser bezeichnende Vorgang liegt nun zwar zeitlich vor ep. 60, der Vertheidigung der Investitur. Doch in dieser Zeit bestand noch ein ziemlich freundschaftliches Verhältniss zwischen Philipp und dem Bischofe von Chartres. Ivo zog nicht die gehörige Lehre aus diesem Vorgange. Als aber Philipp kurze Zeit darauf mit ihm in Feindschaft gerieth, sah sein Auge um so schärfer. Auch die 1106 erfolgte Verzichtleistung des Königs von England auf jede Investitur mag nicht ganz wirkungslos an Ivo vorübergegangen sein.

---

[1]) ep. 105.

Sei dem nun, wie es wolle, eine Schwenkung ist in Ivo's Aeusserungen nicht zu leugnen. Wir setzen zum Beweise je eine markante Stelle aus beiden von uns oben gekennzeichneten Perioden hierher:

Quod tamen si factum esset (wenn der electus die Investitur empfangen hätte), cum hoc nullam vim sacramenti gerat in constituendo episcopo vel admissum vel omissum, quid fidei, quid sacrae religioni officiat, ignoramus", wenn nur die Wahl kanonisch war (ep. 60).

Er unterscheidet dann im Folgenden zwischen der investitura corporalis und der einfachen concessio der bona exteriora. Nur erstere nämlich ist verboten: Dominus quoque papa Urbanus reges tantum a corporali investitura excludit, quantum intelleximus, non ab electione in quantum sunt caput populi vel concessione. Dass dieses aber nur ein Scheinmanöver ist, geht gleich aus den folgenden Zeilen hervor.

„Quae concessio sive fiat manu sive nutu, sive lingua sive virga, quid fert, cum reges nihil spirituale se dare intendant . . .

Das Wörtchen „virga" ist in diesem Sätzchen der springende Punkt; es erschliesst uns die eigentliche Meinung des Schreibers, der sich Hugo von Lyon gegenüber trotz allen Freimuthes und aller Erbitterung doch nicht ganz klar aussprechen mag. Denn was ist eine concessio der Temporalien durch Ueberreichung der virga seitens des Fürsten anders als die verpönte investitura corporalis oder manualis? Ivo sieht also in der Laieninvestitur durchaus nichts Schlimmes. An dieser Thatsache ändert auch nichts der spätere geschraubte Passus: „Eine gesetzliche Bestimmung, die zum Heil der Seelen von der Kirche gegeben worden ist, muss entweder strikte befolgt werden, damit sie eben nütze, und also ihre Uebertretung in jedem Falle strenge geahndet werden, oder aber, wenn letzteres nicht angeht, die Bestimmung selber vorläufig unterdrückt werden." Diese Stelle ist nur ein Hinterpförtchen, das sich Ivo für den schlimmsten Fall offen hält; und wir sehen ihn auch von dieser Zuflucht in seinem früher erwähnten Recht-

fertigungsschreiben an Papst Urban II. Gebrauch machen, wenn auch etwas sehr schüchtern. Der Unwille Urbans ist an sich schon das beste Argument: er hat die ep. 60 anders, als Bernheim interpretirt. Wie anders und nicht im geringsten missverständlich lautet dagegen folgende Stelle aus der zweiten Periode:[1])

„De investituris ecclesiarum, quas laici faciunt, sententiam Patrum Gregorii et Urbani, quantum in me est, laudo atque confirmo. Quocunque autem nomine talis pervasio proprie vocetur, eorum sententiam, qui investituras laicorum defendere volunt, schismaticam judico."

Sogar in dem Briefe 236 an Joceran von Lyon, der doch den ausgesprochenen Zweck hat, Paschalis II. gegen die Eiferer (nimis studiosi) in Schutz zu nehmen, sagt Ivo, nachdem er den Vorwurf, die Gewährung der Laieninvestitur sei häretisch, zurückgewiesen hat, klar und deutlich: „Si vero congrua volumus rebus nomina dare, possumus dicere, quod manualis illa investitura per laicos facta, alieni juris est pervasio et sacrilega praesumptio; quae pro libertate ecclesiae et honestate salvo pacis vinculo, si fieri potest, funditus abscindenda est."

Der Gegensatz springt ins Auge. Wäre der ganze Brief 60 nicht in unserm Sinne zu interpretiren, so hätte denselben wohl kaum die kaiserliche Partei in der Weise ausgebeutet, wie es geschehen.[2]) Wir halten hiermit die Kontroverse für entschieden.

In beiden Perioden bildet die electio canonica zwar die condicio sine qua non, doch räumt in der ersten Ivo dem Fürsten eine gewisse Beeinflussung der Wahl (in quantum sunt caput populi) auf Grund der investitura oder concessio ein; in der zweiten sinkt die Belehnung mit den Kirchengütern zur reinen Ceremonie herab, welche zwar den electus an seine Lehenspflichten bindet, aber auf keinen Fall eine

---

[1]) ep. 233: An Abt Heinrich von St. Jean d'Angeli.

[2]) Bernheim l. c. pag. 13, Note 36.

Zurückweisung desselben möglich macht (cf. epp. 104, 105, 190). Die Ansicht von der Oberherrlichkeit des Fürsten über das Reichskirchengut ist bei Ivo demgemäss auch verschieden gewesen. Im Briefe 60 entwickelt er ganz römischrechtliche Grundsätze; die Kirche könne ihren Besitz nur behaupten auf Grund des jus humanum, der jura imperatorum; letztere seien nach dem hl. Augustinus für Vermögensverhältnisse die einzige Rechtsquelle: „Tolle jura imperatorum, quis audet dicere: Haec villa mea est, meus est iste servus?" Als ihm Philipp aber die Temporalien sperren liess, gab es für dieselben auf einmal ein jus divinum.[1]) Im übrigen scheint Ivo von Chartres in Bezug auf das Kirchengut etwas praktischer gedacht zu haben als Paschalis II. Bekanntlich machte letzterer in dem Konkordate von Sutri (1111) Heinrich V. die merkwürdige Concession, der Kaiser solle befugt sein, die eigentlichen Reichskirchengüter einfach zu säkularisiren, falls er geneigt wäre, die Investitur, also die kaiserliche Einwirkung bei der Wahl ganz aufzugeben. So gern auch Heinrich V. von dieser Einräumung Gebrauch gemacht hätte, vor dem einmüthigen Widerstande aller geistlichen und weltlichen deutschen Fürsten, die eine so gewaltige Steigerung der kaiserlichen Macht fürchteten, musste der päpstliche Vorschlag von vornherein unmöglich erscheinen.

Nach Ivos Ansicht wäre eine Entäusserung oder auch nur eine Verringerung des Kirchengutes in jener Zeit mit einer grossen Einbusse an Ansehen und Wirksamkeit für die Geistlichkeit verknüpft gewesen. Er warnt darum (1112) den Papst, die Diöcese Noyon in zwei Theile zu zerschlagen. Es würden dann beide Bischöfe arm sein, und Armuth vertrüge in dieser Zeit durchaus nicht die bischöfliche Würde.[2])

---

[1]) ep. 111. Res enim ecclesiasticae, sicut testantur etiam saeculi leges, quia divini juris sunt, in nullius bonis sunt, et ideo prorsus errat, qui pro suis occasionibus aut principum jussionibus, a quibus eas maxime servari convenit, usurpat et male tractat.

[2]) ep. 238: Praeterea cum dignitas episcopalis paupertatem his diebus honeste ferre non valeat, providendum est, ne ista divisione uterque episcopus fiat pauper,

Zum Schlusse unserer Abhandlung wollen wir noch eine Thatsache richtig stellen, die mit unserm Thema in einigem, wenn auch losem Zusammenhange steht. Wir lasen nämlich in dem vortrefflichen Buche des Dr. E. Bernheim „Lothar III. und das Wormser Konkordat“ folgende Stelle, die der historischen Wahrheit nicht ganz entsprechen dürfte. Es heisst dort (pag. 70):

„In Frankreich gelingt es nun wirklich Urban II. auf den Konzilien zu Clermont 1095 und zu Rouen 1096 das hominium abzuschaffen und somit den Zustand einzuführen, welchen wir oben (pag. 55) Calixtus bemüht sahen, auch in Deutschland einzuführen, das nämlich alles bisher den Kirchen Uebertragene dem Reichsverband entzogen und eine Lehensabhängigkeit nur für neu hinzukommende ausdrückliche Einzellehen statuirt würde. In der That zeigen die in Frankreich bestehenden Verhältnisse bis ins späte 14. Jahrhundert den, diesen Rouen'schen Bestimmungen entsprechenden Zustand. Die fidelitas, welche die Bischöfe hier noch leisten, ist nichts anderes, als ein allgemeiner Treuschwur, der keine persönliche Lehnpflicht involvirt, und die Erfüllung ihrer Reichspflichten ist ihrem subjectiven Belieben und der zufälligen Autorität des jeweiligen Herrschers anheim gestellt.“ Richtig ist nun freilich, dass auf den Konzilien zu Clermont 1095 und zu Rouen 1096 der Synodalbeschluss gefasst wurde (Canon 17): „Kein Bischof oder Priester darf dem Könige oder sonst einem Laien das ligium fidelitatis schwören;[1]) ligium fidelitatis ist der strenge Vasalleneid, also mit hominium gleichbedeutend. Aber dass sich Philipp I. und sein Nachfolger Ludwig VI. ohne Weiteres dem Kanon gefügt haben, müssen wir nach der Lektüre der Briefe Ivo's entschieden

---

[1]) Bei Ordericus Vitalis heisst der Kanon nach Ducange:
„Nullus presbyter efficiatur homo laici, quia indignum est, ut manus Deo consecratae mittantur ... Sed si feudum a laico sacerdos tenuerit, quod ad ecclesiam non pertineat, talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit.“ Der Vasalleneid steht hier also im directen Gegensatz zu dem allgemeinen Treuschwur.

bestreiten. Schon der alte Brial bemerkt in der allgemeinen Uebersicht zum XIV. Bande des Recueil des historiens de France ganz richtig:

„Vides reges nostros a praelatorum investituris se abstinuisse quidem, sed retenta feudorum investitura non qui semper baculum et annulum, sed receptis per manum hominio et fidelitatis sacramento, quamquam et illud ipsum sub excommunicationis poena prohibitum fuisset a Gregorio VII., Urbano II. et Paschali II.“

So wissen wir aus dem Anfang des Jahres 1097 (ep. 60), dass Hugo von Lyon den Vorwurf gegen den electus Daimbert von Sens erhob, sogar die noch um vieles ärgere investitura corporalis vom Könige empfangen zu haben. Philipp liess sich also lange Zeit hindurch nicht einmal die Investitur nehmen; und welche Ansichten über diese Materie unter einem sehr grossen Theile der französischen Geistlichkeit noch mehrere Jahre nach Urban's II. Thätigkeit in Gallien herrschend waren, glauben wir in dem Vorausgegangenen an dem strengkirchlichen Ivo von Chartres gezeigt zu haben. Ja für weitere 11 Jahre haben wir ein unumstössliches Zeugniss, dass Philipp's Nachfolger Ludwig VI. durchaus nicht gewillt war, den hohen Klerus aus dem Feudalverbande zu entlassen. Aus ep. 190 (Ende December 1108) an Paschalis II. geht es klar hervor. Der Erzbischof Rainald de Bellay von Reims war im September des Jahres 1106 gestorben. Gewählt wurde der tüchtige Kanonikus Radulf le Verd. Sei es, dass derselbe sich weigerte, dem Könige den Vasalleneid zu leisten,[1] oder dass er noch aus andern Gründen bei Hofe nicht gern gesehen war: es wurde ihm ein anderer Kandidat entgegengestellt, der Graf Gervasius, welchen der König begünstigte. Es kam in der Folge zwischen den Nebenbuhlern zum blutigen Kampfe (ep. 189). Nach der Thronbesteigung Ludwig's VI. verwendete sich Ivo mit noch andern bei Hofe

---

[1]) So nimmt Staudenmaier an: Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1830.

beliebten, angesehenen Geistlichen für Radulf, der trotz der Nichtanerkennung seitens des Königs konsekrirt worden war, „ut rex expulso invasore Gervasio pacem restitueret et Radulfum . . . receptum in gratiam . . . . et eidem ecclesiae praeesse concederet.“ Ludwig gab nach, und Radulf erschien auf dem Hoftage zu Orléans:

„et convenientes“, heisst es weiter, „in curiam multiplicatis intercessoribus petitionem nostram semel et saepius replicavimus. Sed reclamante curia plenariam pacem impetrare nequivimus, nisi praedictus metropolitanus per manum et sacramentum eam fidelitatem regi faceret, quam praedecessoribus suis regibus Francorum antea fecerant omnes Remenses archiepiscopi et ceteri regni Francorum quamlibet religiosi et sancti episcopi.“ (ep. 190).

Aus der angeführten Stelle geht mit Evidenz hervor, dass sowohl Radulf den verlangten Vasalleneid nach langem Sträuben endlich leisten musste, als auch, dass bis dahin kein französischer Bischof damit verschont worden war.

Ivo ist sich des Verstosses gegen den oben erwähnten Kanon wohl bewusst; er bittet Paschalis um Verzeihung (sufficiat patri verbum pro verbere, supplicatio pro supplicio). Wolle nämlich der Papst alles streng nehmen, so müssten fast alle Geistlichen ihr Amt niederlegen, so dass niemand da wäre, das Wort Gottes zu predigen.

Wir gehen aber noch weiter und behaupten, dass auch die bekannte Stelle bei Scholastikus Hesso in unserem Sinne entgegen der bisherigen ziemlich allgemeinen[1]) Auffassung zu interpretiren sei. Dort heisst es (bei Migne tom. 163, pag. 1082):

„Ut autem“, entgegnete Wilhelm von Champeau dem Kaiser „in hoc nullam regni tui diminutionem pro certo teneas, scito me in regno Francorum episcopum electum, nec ante consecrationem nec post consecrationem aliquid suscepisse de manu regis, cui tamen de tributo, de militia, de

---

1) Bernheim l. c. pag 71, Note 84.

telonio . . . ita fideliter deservio, sicut in regno tuo episcopi tibi deserviunt, quos huc usque investiendo hanc discordiam, imo anathematis sententiam incurristi."

Auf Grund dieser Stelle nahm man an, die französischen Bischöfe hätten um diese Zeit (1119) nur den einfachen Treueeid dem Könige zu leisten brauchen. Nachdem nun festgestellt wurde, dass 1108 Ludwig VI. das hominium als durchaus unerlässlich ansah, ist es schwer zu glauben, dass derselbe König ohne jede dringende Nöthigung ein so wichtiges Kronrecht schon 10 Jahre später freiwillig aufgegeben habe.

Dazu war Ludwig zu sehr selbstbewuster Fürst und einsichtiger Regent. Ausserdem zwingt uns nichts in der eben angeführten Stelle das „non aliquid de manu regis suscepisse" anders aufzufassen, als im Gegensatz zu investiendo. Wilhelm von Champeau will einfach sagen: Wir Bischöfe in Frankreich sind nicht investirt und dennoch treue Vasallen." Vom hominium ist in den Worten keine Rede, der Bischof von Chalons hat den Vasalleneid seinem Könige sicherlich grade so gut leisten müssen, wie zehn Jahre früher der streng hierarchische Erzbischof Radulf von Reims.

Wann sich das hominium zu der einfachen fidelitas späterhin abgeschwächt hat, wissen wir zwar nicht genau, aber in dieser von uns behandelten Periode ist es sicher nicht geschehen.



Thesen.

1. Das Verhalten des Papstes Clemens V. bei Aufhebung des Templerordens im Jahre 1312 muss als korrekt angesehen werden.
2. Das Wormser Edikt vom Jahre 1521 ist nicht zurückdatirt worden.

Vita.

Natus sum Albertus Sieber a. d. III. Kal. Febr. anni 1860 Valcii in oppido Prussiae occidentalis patre Julio, matre Veronica de gente Schmidt, quibus adhuc superstitibus laetor. Fidem profiteor catholicam. Annos X natus gymnasium Valciense, quod etiamnunc floret Antonio Lowiński directore, adii. Maturitatis testimonio ornatus Regimontium me contuli historicis studiis me dediturus. Post tria semestria universitatem litterarum Vratislaviensem petivi tribusque semestribus ibi peractis ad Almam Matrem Albertinam redii, ut studia absolverem.

Quos per quinque annos audivi Vratislaviae: Caro, Dilthey, Junkmann, Reifferscheid, Roepell, Weinhold;

Regimonti: Prutz, Ruehl, Schade, Wagner, Wichert, Zoeppritz †,

quibus omnibus gratias ago quam maximas.



BV 4700 I961	Sieber, Albert Bischof Ivo von Chartres
	372045
	T. Vail Palmer Jr. 5438 S. Ingleside

Thesen.

1. Das Verhalten des Papstes Clemens V. bei Aufhebung des Templerordens im Jahre 1312 muss als korrekt angesehen werden.
2. Das Wormser Edikt vom Jahre 1521 ist nicht zurückdatirt worden.

Vita.

Natus sum Albertus Sieber a. d. III. Kal. Febr. anni 1860 Valcii in oppido Prussiae occidentalis patre Julio, matre Veronica de gente Schmidt, quibus adhuc superstitibus laetor. Fidem profiteor catholicam. Annos X natus gymnasium Valciense, quod etiamnunc floret Antonio Lowiński directore, adii. Maturitatis testimonio ornatus Regimontium me contuli historicis studiis me dediturus. Post tria semestria universitatem litterarum Vratislaviensem petivi tribusque semestribus ibi peractis ad Almam Matrem Albertinam redii, ut studia absolverem.

Quos per quinque annos audivi Vratislaviae: Caro, Dilthey, Junkmann, Reifferscheid, Roepell, Weinhold;

Regimonti: Prutz, Ruehl, Schade, Wagner, Wichert, Zoeppritz †,

quibus omnibus gratias ago quam maximas.

UNIVERSITY OF CHICAGO
44 893 603

BV
4700
.I 961
Si 1

Sieber, Albert
Bischof Ivo von Chartres

372045

NOV 19 T. Vail Palmer Jr.
DEC 3 38 S. Ingleside


UNIVERSITY
44 89